

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2016.130 vom 10. Dezember 2017**

BS Appellationsgericht, 2017-12-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_SB.2016.130](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2016.130)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2016.130 du 10 décembre 2017

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2016.130 del 10 dicembre 2017

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Nach Art. 398 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) ist die Berufung gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte zulässig, mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen wird. Der Berufungskläger ist vom angefochtenen Urteil berührt und hat ein rechtlich geschütztes Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung, so dass er gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO zur Berufungserhebung legitimiert ist. Die Berufung ist gemäss Art. 399 Abs. 1 und

### **E. 3**

3.1 Nach Auffassung der Vorinstanz habe der Berufungskläger seinen Personenwagen damit auf der rechten Einspurstrecke abgestellt. Sie hat ihn daher der Verletzung der Verkehrsregeln in Anwendung von Art. 90 Abs. 1 i.V.m. Art. 27 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG, SR 741.01) und Art. 18 Abs. 2 lit. c und Art. 19 Abs. 2 lit. a der Verkehrsregelnverordnung (VRV, SR 741.11) schuldig erklärt.

Demgegenüber vertritt der Berufungskläger die Auffassung, dass die Einspurstrecke erst mit dem ersten Einspurpfeil und nicht schon mit der Leitlinie beginne. Weisse Einspurstreckenpfeile (Art. 74 Abs. 2 Signalisationsverordnung [SSV, SR 741.21]) würden nach Art. 16 Abs. 2 SSV erst an der Stelle oder von der Stelle an gelten, wo das Signal stehe, bis zur nächsten Verzweigung. Weder in der Rechtsprechung des Bundesgerichts noch im Kommentar zum SVG würden sich Hinweise ergeben, dass die Leitlinie als ■Repräsentant■ des Pfeils oder in Funktion und Anordnung dem Pfeil gleichwertig sei.

3.2 Dem sorgfältig redigierten Urteil der Vorinstanz, auf welches hier vollumfänglich verwiesen werden kann, ist ohne weiteres zu folgen. Wie das Einzelgericht in Strafsachen überzeugend ausgeführt und auch das Appellationsgericht in einem ■ den Berufungskläger betreffenden analogen Fall ■ bereits erwogen hat, beginnt die Leitlinie unmittelbar vor den ersten Einspurpfeilen. Das Gesamtbild von Pfeilen und Leitlinie zeigt deutlich, dass diese im Zusammenhang zu verstehen sind und mit der Teilung der Fahrbahn gleichzeitig die Einspurstrecke beginnt (vgl. AGE SB.2014.2 vom 24. November 2015 E. 3.2.6). So darf etwa nach Art. 74 Abs. 2 SSV der Fahrzeugführer Verzweigungen nur in Richtung der auf seinem Fahrstreifen angebrachten Einspurpfeile befahren, woraus sich ergibt, dass es nicht gestattet ist, die linke Einspurstrecke zu befahren, wenn man rechts abbiegen will. Das ■ wie in casu ■ parkierte Fahrzeug des Berufungsklägers führt dazu, dass nach rechts abbiegende Fahrzeuge die linke Einspurstrecke erst auf der Höhe der Einspurpfeile verlassen können und er diese somit zum Befahren der falschen Einspurstrecke veranlasst und damit behindert. Daraus ergibt sich, dass Art. 18 Abs. 2 lit. c i.V.m. Art. 19 Abs. 2 lit. a der VRV so zu interpretieren ist, dass das Halten und Parkieren auf Einspurstrecken

generell verboten ist. Der Verordnungsgeber hat mit Art. 18 Abs. 2 lit. c i.V.m. Art. 19 Abs. 2 lit. a der VRV die allgemeine ■ und unbestrittenermassen hinreichend bestimmte ■ Regelung von Art. 37 Abs. 2 SVG, worunter der Problemsachverhalt ohne weiteres ebenfalls subsumiert werden könnte, beispielhaft aber nicht abschliessend konkretisiert (vgl. BGer 6B\_57/2013 vom 23. August 2013 E. 3.3). Deshalb wird mit der vorstehenden Auslegung der Verordnungbestimmungen entgegen der Auffassung des Berufungsklägers auch das Legalitätsprinzip gemäss Art. 1 Strafgesetzbuch (StGB, SR 311.0) nicht verletzt. Der Berufungskläger hat mithin in Widerhandlung gegen Art. 27 Abs. 1 SVG, wonach Signale und Markierungen sowie die Weisungen der Polizei zu befolgen sind, ein Parkverbot missachtet.

3.3 Der Berufungskläger ist daher der einfachen Verletzung der Verkehrsregeln in Anwendung von Art. 90 Abs. 1 i.V.m. Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 18 Abs. 2 lit. c und Art. 19 Abs. 2 lit. a der VRV schuldig zu sprechen. Insofern kann auch die in Anwendung der Ziff. 207.1 des Anhangs 1 der Ordnungsbussenverordnung (OBV, SR 741.031) ausgesprochene Busse von CHF 120.■ ohne weiteres bestätigt werden.

#### **E. 4**

Die Berufung ist nach dem Gesagten abzuweisen und das Urteil der Vorinstanz vollumfänglich zu bestätigen. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend ist auch der erstinstanzliche Kostenentscheid zu bestätigen und hat der im Berufungsverfahren unterliegende Berufungskläger die zweitinstanzlichen Verfahrenskosten mit einer Urteilsgebühr von CHF 300.■ zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.